

NOMOSLEHRBUCH

Ostendorf | Drenkhahn

# Jugendstrafrecht

10. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Heribert Ostendorf  
Universität Kiel, Generalstaatsanwalt a.D.

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn  
Freie Universität Berlin

# Jugendstrafrecht

10. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6492-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-0538-7 (ePDF)

10. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Seit der 9. Auflage dieses Lehrbuchs hat das Jugendstrafrecht durch drei Gesetzesnovellen bedeutsame Veränderungen erfahren:

- das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017,
- das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren vom 9.12.2019 und
- das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019.

Diese Veränderungen wurden in der vorliegenden 10. Auflage aufgegriffen und richtungsweisend erläutert. Hierbei wurden Vorgaben aus EU-Richtlinien berücksichtigt. Neue Rechtsprechung und Literatur sowie Kriminalitäts- und Justizdaten wurden bis Dezember 2019 eingearbeitet.

Das Ziel des Lehrbuchs, das materielle und prozessuale Jugendstrafrecht in einem Guss darzustellen und sowohl für die Ausbildung im juristischen Studium als auch für die Anleitung und Fortbildung in der Praxis das notwendige Rüstzeug für den strafjustiziellen Umgang mit Jugendkriminalität zu vermitteln, bleibt bestehen. Insbesondere werden die Studierenden angesprochen, die Jugendstrafrecht als Teilgebiet in der juristischen Schwerpunktausbildung oder in der sozialpädagogischen sowie psychologischen Fachrichtung gewählt haben. Dem dient eine systematische Darstellung mit vielen Schaubildern, um sich so das Jugendstrafrechtssystem leichter einprägen zu können. Ergänzt wird dies durch ein Repetitorium, mit dem ein Wissens-Check durchgeführt werden kann. In dieser Formulierung von Prüfungsfragen schlägt sich die Erfahrung der Autoren als langjährige Prüfer im früheren Wahlfach „Jugendstrafrecht“ sowie im heutigen Schwerpunktbereich nieder. Weiterhin wird eine Check-Liste für den Sitzungsvertreter in der jugendstrafjustiziellen Hauptverhandlung angehängt.

Ebenfalls bleibt die Praxisorientierung beibehalten, dh es werden Hinweise auf aktuelle Praxisprojekte gegeben und die Praxisbelange bei der Lösung strittiger Rechtsprobleme berücksichtigt. Dementsprechend wird die Justizpraxis an Hand von Tabellen ausführlich dargestellt. Dies schließt eine kritische Bewertung des geltenden Rechts nicht aus, begründet sie vielmehr häufig und mündet in kriminalpolitische Forderungen ein. Kriminalpolitische „Wunschvorstellungen“ gilt es jedoch strikt von der Anwendung des geltenden Rechts zu trennen. Allerdings eröffnet das geltende Recht auch vielfach Handlungsfreiräume. Es gilt auch in Zukunft, die Möglichkeiten des Jugendstrafrechts auszuschöpfen, um im Sinne des § 2 Abs. 1 JGG Jugendliche und Heranwachsende von neuen Straftaten abzuhalten und dies möglichst mit helfenden-erzieherischen Maßnahmen. Aber auch ein sogenanntes Erziehungsstrafrecht bleibt Strafrecht, dh die rechtsstaatlichen Bedingungen einer strafrechtlichen Sozialkontrolle müssen eingehalten werden.

Seit der 9. Auflage zeichnet Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn mitverantwortlich. Ihrer studentischen Hilfskraft Marcella Henglein und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern Eva Tanz und Manuel Mika schulden wir Dank für die redaktionelle Unterstützung.

Kiel und Berlin, im Januar 2020

*Heribert Ostendorf und Kirstin Drenkhahn*



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	15
<b>Einleitung</b>	17
Zum Umfang und zu Erscheinungsformen der Jugendkriminalität	17
Zu Erklärungsansätzen von Jugendkriminalität	28
<b>I. Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland</b>	33
<b>II. Grundlagen des Jugendstrafrechts</b>	42
1. Der Begriff „Jugendstrafrecht“	42
2. Anwendungsbereich (§§ 1, 2)	42
2.1 Persönlicher Anwendungsbereich	42
2.2 Sachlicher Anwendungsbereich	45
3. Die Voraussetzungen einer jugendstrafrechtlichen Ahndung	46
3.1 Nachweis einer Straftat	46
3.2 Die bedingte Strafverantwortung (§ 3)	47
3.2.1 Systematische Einordnung	47
3.2.2 Voraussetzungen	49
3.2.2.1 Die Einsichtsfähigkeit	49
3.2.2.2 Die Handlungsfähigkeit	50
3.2.2.3 Zeitpunkt der Tat	50
3.2.2.4 In dubio pro reo	50
3.2.3 Entscheidungsform	51
3.3 Justizpraxis	51
3.4 Einwand fehlender Willensfreiheit	52
3.5 Kriminalpolitische Forderungen	54
4. Die Zielsetzung des Jugendstrafrechts	56
4.1 Die Verortung im Rahmen der Straftheorien	56
4.2 Erziehungsstrafrecht versus Präventionsstrafrecht	57
4.2.1 Pro Erziehungsstrafrecht	58
4.2.2 Contra Erziehungsstrafrecht	58
4.2.3 Conclusio: Jugendadäquates Präventionsstrafrecht	59
4.2.4 Konsequenz: Einheitliches Ziel für jugendstrafrechtliche Sanktionen und Maßregeln der Besserung und Sicherung	62
5. Prinzipien des Jugendstrafrechts	62
5.1 Prinzip der Individualisierung	62
5.2 Prinzip der Flexibilität	64
5.3 Prinzip der Subsidiarität	65
5.4 Prinzip der Nichtschlechterstellung	65
5.5 Prinzip der Beschleunigung	66
<b>III. Die Verfahrensbeteiligten</b>	72
1. Polizei	72
2. Jugendstaatsanwaltschaft	73

3.	Jugendgerichte	73
3.1	Persönlicher Anwendungsbereich	73
3.2	Sachliche Zuständigkeit	74
3.3	Örtliche Zuständigkeit	76
3.4	Aufgabenbereich	77
3.5	Besetzung	77
3.6	Jugendschöffen	78
3.7	Qualifikation	79
4.	Strafverteidiger	80
5.	Jugendgerichtshilfe	81
5.1	Rollenkonflikt	81
5.2	Träger	82
5.3	Rechte und Pflichten	83
5.3.1	Im Überblick	83
5.3.2	Anwesenheits- und Berichtspflicht	83
5.3.3	Datenerhebung und Datenweitergabe	85
5.3.4	Belehrungspflicht	86
5.3.5	Zeugnisverweigerungsrecht	86
5.3.6	Sanktionsüberwachung	87
5.4	Organisation	89
5.5	Rechtsfolgen	90
6.	Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter	90
7.	Beistand	93
8.	Sachverständige	93
9.	Nebenkläger	94
<b>IV.</b>	<b>Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens</b>	<b>95</b>
1.	Diversion	95
1.1	Begriff	95
1.2	Gesetzesziel	95
1.3	Spezialpräventive Effizienz	96
1.4	Diversionsarten	96
1.4.1	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 45 Abs. 1)	96
1.4.2	Einstellung wegen Durchführung einer erzieherischen Maßnahme (§ 45 Abs. 2)	97
1.4.3	Absehen von der Verfolgung mit Einschaltung des Richters (§ 45 Abs. 3)	98
1.4.4	Einstellung nach Anklageerhebung durch den Richter (§ 47 Abs. 1)	99
1.4.5	Verfahrenseinstellungen außerhalb des JGG	100
1.4.5.1	Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO	100
1.4.5.2	Einstellungen gem. § 153 StPO	101
1.4.5.3	Einstellungen gem. § 153a StPO	101
1.4.5.4	Einstellungen gem. den §§ 153b Abs. 1; 153c Abs. 1, 2, 4; 153d; 153e Abs. 1; 154 Abs. 1; 154a Abs. 1; 154b; 154c StPO	101

1.4.5.5	Einstellung gem. § 31a BtMG und Absehen von der Verfolgung gem. den §§ 38 Abs. 2, 37 Abs. 1 S. 1 und 2 BtMG	101
1.4.6	Polizeidiversion	102
1.4.7	Teen Courts	103
1.5	Justizpraxis	104
1.6	Kriminalpolitische Forderungen	106
2.	Untersuchungshaft	107
2.1	Gesetzesziel	107
2.2	Gesetzliche Voraussetzungen	107
2.3	Justizpraxis	108
2.4	U-Haft-Vermeidung	111
2.4.1	Haftentscheidungshilfe (§ 72a)	111
2.4.2	Vorläufige Erziehungsmaßnahmen (§ 71 Abs. 1)	111
2.4.3	Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4)	112
2.4.4	U-Haft-Verschonung in einer Arrestanstalt	113
2.5	Vollzug der Untersuchungshaft	113
2.5.1	Gesetzliche Grundlage	113
2.5.2	Erziehung in der U-Haft	114
2.5.3	Arbeitsangebot bzw. Arbeitszwang, Arbeitsentgelt	115
2.5.4	Unterbringung	116
2.6	Kriminalpolitische Forderungen	117
3.	Unterbringung zur Beobachtung (§ 73)	117
4.	Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76–78)	118
4.1	Gesetzesziel	118
4.2	Gesetzliche Voraussetzungen	118
4.2.1	Antrag der Staatsanwaltschaft	118
4.2.2	Jugendrichterliche Zustimmung	119
4.3	Rechtsfolgen	120
4.4	Verfahren	120
4.5	Justizpraxis	121
4.6	Kriminalpolitische Forderungen	122
5.	Strafbefehl und Beschleunigtes Verfahren (§ 79)	122
5.1	Anwendungsbereich	122
5.2	Justizpraxis	123
5.3	Kriminalpolitische Forderungen	123
6.	Privat- und Nebenklage (§ 80)	124
6.1	Gesetzesziel	124
6.2	Anwendungsbereich	124
6.2.1	Bei Jugendlichen	124
6.2.2	Bei Heranwachsenden	126
6.2.3	Bei verbundenen Verfahren	126
6.3	Kriminalpolitische Forderungen	127
7.	Nichtöffentlichkeit der Verhandlung (§ 48)	127
8.	Gang der Hauptverhandlung (§ 243 StPO, §§ 38, 67)	128
9.	Rechtsmittel (§ 55)	129
9.1	Gesetzesziel	129



9.2	Anfechtungsberechtigung	129
9.3	Inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung (§ 55 Abs. 1)	130
9.4	Instanztliche Rechtsmittelbeschränkung (§ 55 Abs. 2)	131
9.5	Instanzenweg	132
9.6	Justizpraxis	133
9.7	Kriminalpolitische Forderungen	133
10.	Erziehungs- und Zentralregistereintragen	138
<b>V.</b>	<b>Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen</b>	<b>140</b>
1.	Überblick über die Sanktionsarten	140
2.	Überblick über die Sanktionspraxis	144
3.	Erziehungsmaßregeln	145
3.1	Begriff	145
3.2	Gesetzesziel	145
3.3	Anwendungsvoraussetzungen	146
3.4	Grundrechtskonformität	146
3.5	Gesetzsystematische Bindungen	147
3.6	Verhältnismäßigkeit/Zumutbarkeit	147
3.7	Die speziellen Weisungen gem. § 10 Abs. 1 S. 3	148
3.7.1	Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen	148
3.7.2	Bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen	148
3.7.3	Eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen	149
3.7.4	Arbeitsleistungen zu erbringen	149
3.7.5	Sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen	150
3.7.6	An einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen	151
3.7.7	Sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)	152
3.7.8	Den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen	153
3.7.9	An einem Verkehrsunterricht teilzunehmen	153
3.8	Weisungen gem. § 10 Abs. 2	154
3.9	Hilfen zur Erziehung gem. § 12	155
3.10	Justizpraxis	155
3.11	Kriminalpolitische Forderungen	157
4.	Zuchtmittel	158
4.1	Begriff	158
4.2	Gesetzesziel	158
4.3	Anwendungsvoraussetzungen	158
4.4	Die Verwarnung (§ 14)	159
4.5	Auflagen (§ 15)	159
4.5.1	Schadenswiedergutmachung	159
4.5.2	Entschuldigung	161
4.5.3	Arbeitsleistung	161
4.5.4	Geldbuße	162
4.6	Arrest	163
4.6.1	Sanktionsziel	163

4.6.2	Sanktionsgeeignetheit	164
4.6.3	Die Arrestformen	165
4.6.3.1	Der Freizeitarrrest	165
4.6.3.2	Der Kurzarrest	166
4.6.3.3	Der Dauerarrest	166
4.6.4	“Warnschussarrest“	166
4.6.4.1	Anwendungsvoraussetzungen	166
4.6.4.2	Gesetzliche Widersprüche und das Bestimmtheits- gebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG	169
4.6.5	Justizpraxis	170
4.6.6	Kriminalpolitische Forderungen	173
5.	Bewährung vor der Jugendstrafe (§ 27)	174
5.1	Begriff	174
5.2	Gesetzesziel	174
5.3	Anwendungsvoraussetzungen	175
5.4	Sanktionsfolgen	175
5.5	Abschließende Entscheidung	176
5.6	Justizpraxis	177
5.7	Kriminalpolitische Forderungen	178
6.	Die unbedingte Jugendstrafe	178
6.1	Begriff	178
6.2	Gesetzesziel	178
6.3	Anwendungsvoraussetzungen	180
6.3.1	Schädliche Neigungen	180
6.3.2	Schwere der Schuld	181
6.3.3	Sanktionsprognose	185
6.3.3.1	Geeignetheit	185
6.3.3.2	Notwendigkeit	186
6.3.3.3	Angemessenheit	187
6.4	Justizpraxis	194
6.5	Kriminalpolitische Forderungen	195
7.	Die Jugendstrafe zur Bewährung	196
7.1	Begriff	196
7.2	Gesetzesziel	196
7.3	Anwendungsvoraussetzungen	197
7.3.1	Verurteilung zu einer Jugendstrafe nicht über zwei Jahre	197
7.3.2	Günstige Legalprognose	197
7.3.3	Wahrscheinlichkeitsgrad	198
7.4	Folgen	199
7.4.1	Bewährungszeit	199
7.4.2	Weisungen und Auflagen	199
7.4.3	Bewährungshilfe	200
7.4.3.1	Einsetzung	200
7.4.3.2	Auswahl	200
7.4.3.3	Aufgabenstellung	201
7.4.3.4	Rechte und Pflichten	202
7.4.4	Widerruf der Strafaussetzung	204
7.4.5	Erlass der Jugendstrafe	206

7.5	„Vorbewährung“	206
7.6	Justizpraxis	208
7.7	Kriminalpolitische Forderungen	211
8.	Maßregeln der Besserung und Sicherung	212
8.1	Begriff	212
8.2	Gesetzesziel	213
8.3	Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen	213
8.4	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	214
8.5	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	215
8.6	Führungsaufsicht	216
8.7	Entziehung der Fahrerlaubnis	218
8.8	Sicherungsverwahrung	218
8.8.1	Gesetzesentwicklung und ihre Bewertung	218
8.8.2	Anwendungsvoraussetzungen und Anordnungsfolgen einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach Verurteilung zu einer Jugendstrafe (§ 7 Abs. 2)	223
8.8.2.1	Anlasstat	223
8.8.2.2	Besondere Opferbetroffenheit	223
8.8.2.3	Gefährlichkeitsprognose	223
8.8.2.4	Ermessensentscheidung	223
8.8.2.5	Entscheidung über den Vorbehalt	224
8.8.2.6	Vollzug der Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 7 Abs. 3)	224
8.8.3	Anwendungsvoraussetzungen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 7 Abs. 4)	224
8.8.4	Überprüfungsfrist	226
9.	Sanktionsmaßstäbe	226
9.1	Notwendigkeit einer Sanktionierung – Rückfallprognose	226
9.2	Eignung der Sanktion – Sanktionsprognose	229
9.3	Angemessenheit der Sanktion	231
<b>VI.</b>	<b>Die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender</b>	<b>234</b>
1.	Begriff	234
2.	Gesetzesziel	234
3.	Voraussetzung für die Anwendung des Jugendstrafrechts	235
3.1	Gleichstellung mit einem Jugendlichen (§ 105 Abs. 1 Nr. 1)	235
3.2	Jugendverfehlung (§ 105 Abs. 1 Nr. 2)	236
3.3	Verfahren	237
3.4	Rechtsfolgen	238
4.	Rechtsfolgen bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts (§ 106)	238
4.1	Sanktionsmilderungen	238
4.2	Verbot einer Sicherungsverwahrung im erkennenden Urteil	239
4.3	Vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 106 Abs. 3 S. 2, 3, Abs. 4)	239
4.3.1	Anordnungsvoraussetzungen	239
4.3.2	Anordnungsfolgen	241
4.4	Nachträgliche Sicherungsverwahrung	242
4.5	Verfahren	242

5. Justizpraxis	243
6. Kriminalpolitische Forderungen	245
<b>VII. Besonderheiten der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung</b>	<b>247</b>
1. Verbindung von Sanktionen (§ 8)	247
2. „Einheitsstrafe“ (§ 31)	248
3. Straftaten in verschiedenen Altersstufen (§ 32)	249
3.1 Gleichzeitige Aburteilung	249
3.2 Nachfolgende Aburteilung	249
4. Anrechnung der U-Haft (§§ 52, 52a)	251
4.1 Grundsatz der Anrechnung	251
4.2 Untersuchungshaft oder andere erlittene Freiheitsentziehung	251
5. Kosten (§ 74)	252
6. Korrektur der Sanktionierung und „Ungehorsamsarrest“ (§ 11 Abs. 2, 3, § 15 Abs. 3)	253
<b>VIII. Vollstreckung</b>	<b>257</b>
1. Zuständigkeiten	257
2. Ziel	257
3. Durchführung	257
3.1 Ambulante Sanktionen	257
3.2 Arrest	257
3.3 Jugendstrafe	258
3.4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Ent- ziehungsanstalt	260
3.5 Rechtsmittel	260
<b>IX. Vollzug der Jugendstrafe</b>	<b>262</b>
1. Gesetzliche Grundlage	262
2. Internationale Vorgaben	263
3. Verfassungsrechtliche Vorgaben	264
4. Essentialia der Landesgesetze	265
4.1 Selbstständige Anstalten	265
4.2 Vollzugsziel und Aufgaben des Vollzugs	266
4.3 Mitwirkungspflicht	267
4.4 Elternbeteiligung	268
4.5 Offener bzw. geschlossener Vollzug und Vollzugslockerungen	268
4.6 Wohngruppenvollzug und Einzelunterbringung	269
4.7 Besuchsregelung und Paketempfang	270
4.8 Institutionalisierung erzieherischer Maßnahmen	270
4.9 Entlassungsvorbereitung	271
5. Vollzugspraxis	271
5.1 Gefangenenzahlen und Altersstruktur	271
5.2 Geschlecht, Personenstand, Ausländeranteil	272
5.3 Gefangene im offenen Vollzug	273
5.4 Rückfälligkeit nach geschlossenem und offenem Vollzug	273
6. Rechtsmittel	274
7. Nachhaltigkeitsforderung des BVerfG	276

## Inhalt

---

<b>Anhang 1: Definitionen</b>	277
<b>Anhang 2: Repetitorium</b>	279
<b>Anhang 3: Anleitung für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht</b>	285
<b>Literaturverzeichnis</b>	303
<b>Stichwortverzeichnis</b>	343

## Abkürzungsverzeichnis

abl.	ablehnend
aA	andere Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
aF	alte Fassung
aM	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BewH	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CPT	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
ders.	derselbe
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hg.	Herausgeber
HK	Handkommentar
hM	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
hrsg.	herausgegeben
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des
ISRDL	International Self-Report Delinquency Study
iVm	in Verbindung mit
JAmt	Jugendamt

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMBL.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KrimJ	Kriminologisches Journal
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M SchrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum StGB
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nds. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
nF	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NK	Neue Kriminalpolitik
NK-StGB	Nomos Kommentar zum StGB
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
PDV	Polizeidienstvorschrift
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SchIHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB	Sozialgesetzbuch
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
ua	und andere, unter anderem
umstr.	umstritten
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
wN	weitere Nachweise
Zbl	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik ( <a href="http://www.zis-online.de">www.zis-online.de</a> ; zitiert nach Jahr und Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
zust.	zustimmend
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band (Jahr) und Seite)

## Einleitung

Das Jugendstrafverfahren hat Jugendkriminalität zum Gegenstand. Auch wenn in den Verfahren jeweils über Einzelfälle entschieden wird und das Gericht dem einzelnen Angeklagten gerecht werden muss, ist der Ausgangspunkt für das Verständnis des Jugendstrafrechts doch die Jugendkriminalität als gesellschaftliches Phänomen. Die Einschätzung der Sicherheitslage im Allgemeinen und der Jugendkriminalität im Besonderen beeinflusst auch das Jugendstrafverfahren. Ebenso beeinflusst die Ursachenanalyse von Jugendkriminalität im Allgemeinen auch die Ursachenanalyse des Einzelfalls, die wiederum Grundlage für die Sanktionsentscheidung ist. Daher ist es notwendig, das derzeitige Lagebild von Jugendkriminalität mit Einschluss einer Ursachenanalyse zu skizzieren.

## Zum Umfang und zu Erscheinungsformen der Jugendkriminalität

Kriminalität kann auf verschiedene Weise gemessen werden. Da im Kriminaljustizsystem Daten aus dem Hellfeld der Kriminalität zB für die Planung zugrunde gelegt werden, also Daten zur registrierten Kriminalität,<sup>1</sup> wird auch hier Kriminalität anhand amtlicher Statistiken beschrieben. Als Ausgangspunkt soll hier die Entwicklung der Fallzahlen in der Gesamtkriminalität nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dienen.

Entwicklung der Bevölkerungszahl, Gesamtzahl der registrierten Straftaten insgesamt, Häufigkeitszahl

Jahr	Einwohner am 01.01.	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Anzahl der Fälle	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Häufigkeitszahl *)	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Aufgeklärte Fälle in %
2001	82.259.500	0,1	6.363.865	1,6	7.736	1,5	53,1
2002	82.440.300	0,2	6.507.394	2,3	7.893	2,0	52,6
2003	82.536.700	0,1	6.572.135	1,0	7.963	0,9	53,1
2004	82.531.700	0,0	6.633.156	0,9	8.037	0,9	54,2
2005	82.501.000	0,0	6.391.715	-3,6	7.747	-3,6	55,0
2006	82.438.000	-0,1	6.304.223	-1,4	7.647	-1,3	55,4
2007	82.314.900	-0,1	6.284.661	-0,3	7.635	-0,2	55,0
2008 **)	82.217.800	-0,1	6.114.128	-2,7	7.436	-2,6	54,8
2009 **)	82.002.400	-0,3	6.054.330	-1,0	7.383	-0,7	55,6
2010	81.802.300	-0,2	5.933.278	-2,0	7.253	-1,8	56,0
2011	81.751.602	-0,1	5.990.679	1,0	7.328	1,0	54,7
2012	81.843.743	0,1	5.997.040	0,1	7.327	0,0	54,4
2013 ***)	80.523.746	( x )	5.961.662	-0,6	7.404	( x )	54,5
2014	80.767.463	0,3	6.082.064	2,0	7.530	1,7	54,9
2015	81.197.537	0,5	6.330.649	4,1	7.797	3,5	56,3
2016	82.175.684	1,2	6.372.526	0,7	7.755	-0,5	56,2
2017	82.521.653	0,4	5.761.984	-9,6	6.982	-10,0	57,1
2018	82.792.351	0,3	5.555.520	-3,6	6.710	-3,9	57,7

\*) Häufigkeitszahl: Fälle pro 100.000 Einwohner.

\*\*)

2008 7.335 Fälle für Bayern konnten aus programmtechnischen Gründen nicht in die Bundesdaten übernommen werden.

2009 Die Berliner Daten weisen aufgrund einer technischen Anpassung des Zählzeitpunktes eine einmalige Überhöhung um 9.372 Fälle auf.

\*\*\*)

Aufgrund geänderter Datenbasis bei den Bevölkerungszahlen (Zensus 2011) ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

( x )

Berechnung nicht möglich aufgrund geänderter Datenbasis.

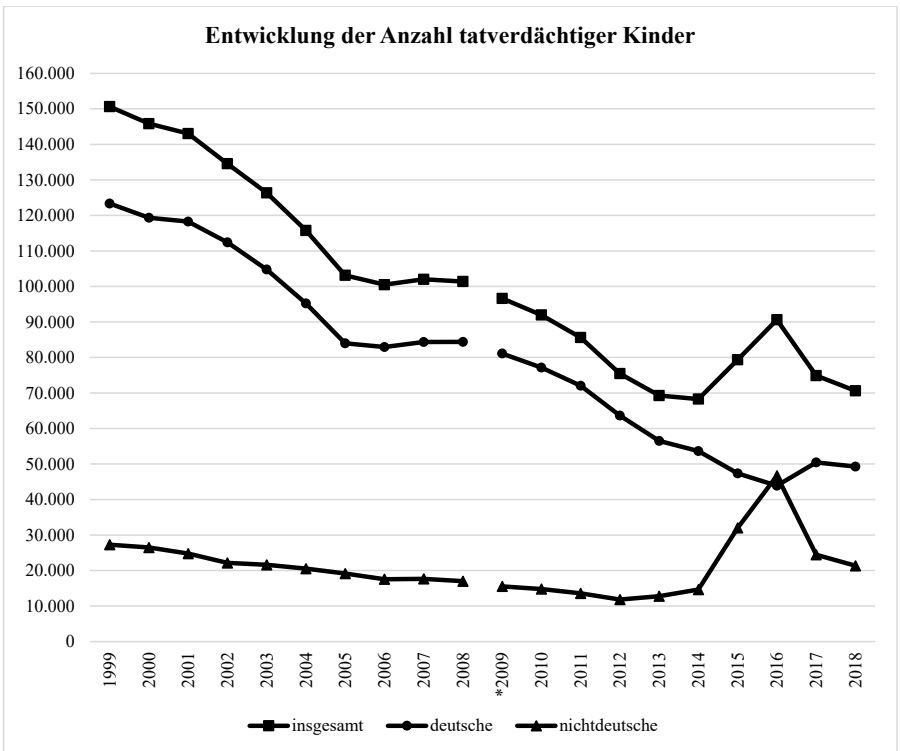
(Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, jeweils mehrere Jahre)

1 Zur Kriminalitätsmessung *Kunz/Singelstein* 2016, §§ 15–17.



Die Häufigkeitszahl, dh die Anzahl der registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner, dient hier als maßgeblicher Indikator für die registrierte Kriminalität, da sie von der absoluten Bevölkerungszahl unabhängig ist. Sie hat zunächst nach der Wiedervereinigung und der Einbeziehung der ostdeutschen Bundesländer ab 1993 bis 2000 abgenommen, ist dann bis 2004 noch einmal auf über 8.000 angestiegen, um dann bis 2010 erneut deutlich zu sinken. Bis 2015 hat die Häufigkeitszahl dann wieder bis auf ca. 7.800 zugenommen. Insbes. der Anstieg von 2014 auf 2015 ist darauf zurückzuführen, dass während des großen Zustroms vor allem von Flüchtlingen 2015 eine hohe Zahl an ausländerrechtlichen Verstößen (zB unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt) registriert wurde. Ohne ausländerrechtliche Verstöße wurden 2015 5.927.908 Straftaten registriert (2014: 5.925.668). Die Häufigkeitszahl beträgt dann 7.301 Fälle pro 100.000 Einwohner und liegt ein wenig unter der für 2014 (7.337) (PKS 2015, S. 14). Bis 2018 ist die Häufigkeitszahl einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße auf 6.710 gesunken, ohne ausländerrechtliche Verstöße betrug sie 6.513 (5.392.457 Fälle).

3



\*Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

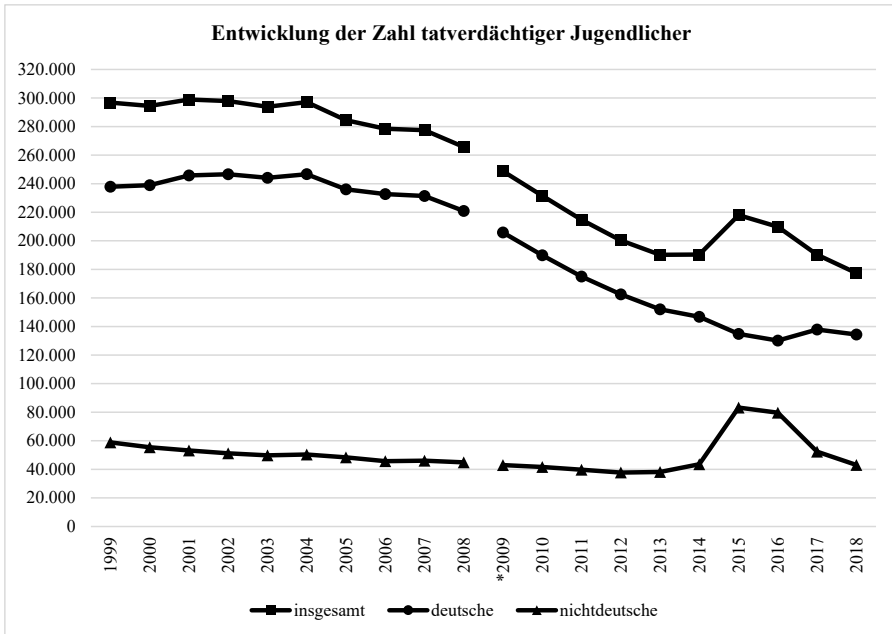
(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Die absoluten Fallzahlen tatverdächtiger Kinder stiegen ab 1993 zunächst deutlich an, was auf die Miterfassung der ostdeutschen Bundesländer zurückzuführen ist. Die ebenso deutliche Abnahme seit 1998 signalisierte eine „Entdramatisierung“. Dabei ist zu

bedenken, dass es sich um Zahlen aus dem Hellfeld handelt, die maßgeblich vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung und der Registrierungspraxis der Polizei bestimmt werden.<sup>2</sup> Außerdem ist bei den Zahlen zur registrierten Kriminalität von Kindern zu berücksichtigen, dass sie nicht strafmündig sind, was nahelegt, dass Fälle mit bekannten kindlichen Tatverdächtigen gar nicht erst registriert werden (obwohl in der PKS festgehalten wird, dass kindliche Verdächtige mitgezählt werden, „weil über die Schuldfrage die Justiz und nicht die Polizei zu befinden hat“<sup>3</sup>).

Der Anstieg der Zahl nichtdeutscher tatverdächtiger Kinder seit ungefähr 2013 ist auf die Registrierung vieler geflüchteter Kinder wegen ausländerrechtlicher Verstöße zurückzuführen: Bezieht man diese Daten wie in der vorstehenden Abbildung mit ein, hat sich die Zahl nichtdeutscher tatverdächtiger Kinder von 2014 auf 2015 mehr als verdoppelt und von 2014 auf 2016 verdreifacht (2014:14.468; 2015: 32.016; 2016: 46.709). Bei den Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße gab es einen Zuwachs an nichtdeutschen tatverdächtigen Kindern von ca. 35 % (2014: 9.126, 2016: 12.337), insgesamt dominierte hier als Straftat Ladendiebstahl mit 44 % der registrierten Tatverdächtigen (PKS 2015, S. 75 f.; PKS 2016, S. 48 ff.). Seitdem ist die Zahl nichtdeutscher tatverdächtiger Kinder jedoch um mehr als 50 % zurückgegangen und betrug 2018 insgesamt 21.344, ohne ausländerrechtliche Verstöße waren es 14.043. Weiterhin ist der Ladendiebstahl das häufigste erfasste Delikt (PKS 2018, Band 3, S. 32).

4



\*Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

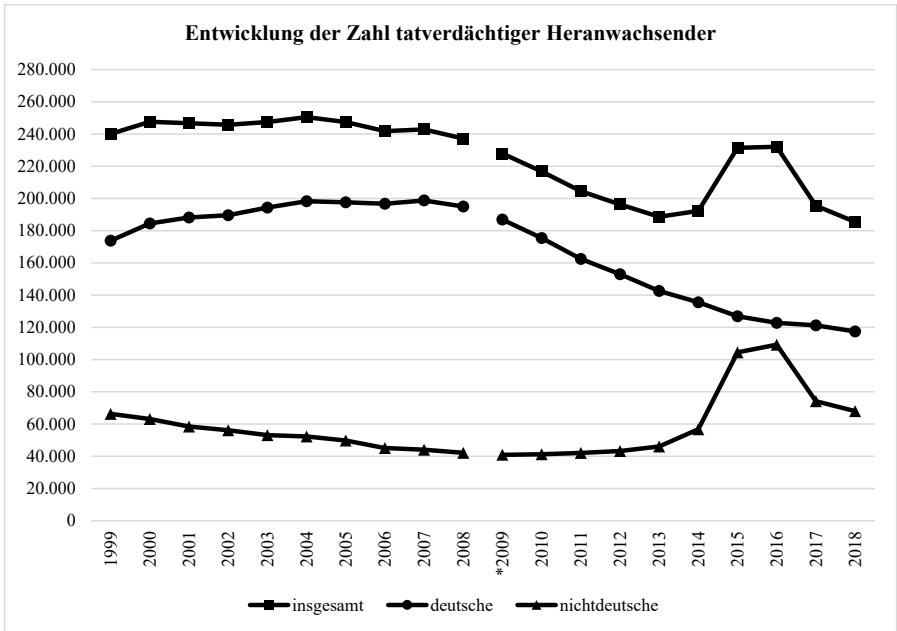
(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

2 Kunz/Singelstein 2016, § 16 Rn. 11 ff.

3 PKS 2018, Band 3, 27.

Wie bei den Kindern zeigte sich auch bei den Jugendlichen nach der Wiedervereinigung – zwangsläufig – ein deutlicher Anstieg der Jugendkriminalität im Hellfeld in absoluten Zahlen. Seit 1998 schien dieser Anstieg gestoppt, bis 2013 ist die Zahl tatverdächtiger Jugendlicher gesunken. Seitdem hat es aus denselben Gründen wie bei den tatverdächtigen Kindern bis 2016 eine Zunahme und seitdem einen Rückgang gegeben (siehe Rn. 3). Hier dominieren sowohl bei den deutschen als auch den nichtdeutschen Tatverdächtigen Körperverletzung und Ladendiebstahl (PKS 2018, Band 3, S. 33).

5



\*Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Auch bei den Heranwachsenden war der Anstieg der Tatverdächtigenzahlen – hier seit 2000 – gestoppt. Bemerkenswert ist, dass der vormalige Anstieg allein auf das Konto der deutschen Heranwachsenden ging, während die Zahlen bei den nichtdeutschen Heranwachsenden bereits seit 1993 sanken. Zwischen 2013 und 2016 gab es auch hier eine Zunahme der Zahl der Tatverdächtigen, die wie bei Kindern und Jugendlichen vor allem auf einer deutlich häufigeren Registrierung nichtdeutscher Heranwachsender wegen ausländerrechtlicher Verstöße beruhte (Zunahme von 2014 auf 2015 um 84,3 %), jedoch auch ohne ausländerrechtliche Verstöße 23,1 % betrug. Sowohl bei deutschen als auch nichtdeutschen tatverdächtigen Heranwachsenden dominierten 2018 Körperverletzungen und Btm-Delikte (vor allem Cannabis und Zubereitungen, PKS 2018, Band 3, S. 35).

## Zum Umfang und zu Erscheinungsformen der Jugendkriminalität

Im Überblick stellt sich die Situation bei den bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen 2018 wie folgt dar:

Ausgewählte Straftaten	Kinder		Jugendliche		Heranwachsende	
	Deutsch	Nicht-deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch
Insgesamt	49.259	21.344	134.357	43.068	117.498	68.025
Ohne ausländerrechtliche Verstöße, davon: (%)	49.259*)	14.043	134.357	35.367	117.480	57.022
Körperverletzung	25,6	27,5	21,9	29,5	23,0	27,3
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	4,3	5,5	6,9	8,3	4,9	6,7
Ladendiebstahl	35,5	43,5	22,3	29,2	6,7	16,5
Sachbeschädigung	16,7	10,0	13,2	7,4	9,5	5,4
Btm-Delikte	3,1	0,9	23,1	11,8	31,1	21,6
Darunter Cannabis + Zubereitungen	k. A.	k. A.	20,0	10,5	24,8	18,3

(Quelle: PKS 2018, Band 3, S. 32, 33, 35, k. A.: keine Angaben)

\*) In der PKS ist die Zahl der tatverdächtigen Kinder ohne ausländerrechtliche Verstöße mit 49.260 höher als die Gesamtzahl. Daher wurde die – niedrigere – Gesamtzahl den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.

Aussagekräftiger als die absoluten Zahlen der Tatverdächtigen ist die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ), also die Zahl der Tatverdächtigen (je Altersgruppe) bezogen auf 100.000 Einwohner (derselben Altersgruppe), da damit demographische Veränderungen berücksichtigt werden. Diese Ziffer wird in der PKS jedoch nur für deutsche Tatverdächtige mitgeteilt, da in der Einwohnerstatistik Ausländer fehlen, die amtlich nicht gemeldet sind und da die Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung für die amtlich gemeldete nichtdeutsche Wohnbevölkerung unzuverlässig sind (PKS 2018, Band 3, S. 101). Damit ergibt sich für die TVBZ folgendes Bild:

6

Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) deutscher Tatverdächtiger in den einzelnen Altersgruppen

Jahr	Insgesamt		Kinder (8 < 14 Jahre)		Jugendliche (14 < 18 Jahre)		Heranwachsende (18 < 21 Jahre)	
	absolut	TVBZ	absolut	TVBZ	absolut	TVBZ	absolut	TVBZ
2001	1.712.228	2.461	118.276	2.292	245.746	7.416	188.227	7.440
2002	1.759.231	2.525	112.406	2.227	246.643	7.332	189.622	7.506
2003	1.801.411	2.584	104.757	2.147	244.098	7.102	194.350	7.717
2004	1.837.283	2.634	95.232	2.000	246.679	7.094	198.265	7.921
2005	1.793.547	2.570	83.978	1.815	236.042	6.744	197.651	7.795
2006	1.780.091	2.551	82.931	1.819	232.736	6.799	196.710	7.618
2007	1.804.605	2.586	84.361	1.861	231.419	7.029	198.778	7.519
2008	1.784.627	2.560	84.391	1.879	220.914	6.973	195.040	7.362
2009 *)	1.721.124	2.477	77.375	1.801	205.775	6.853	186.896	7.042
2010	1.677.541	2.417	73.720	1.716	189.907	6.511	175.488	6.866
2011	1.628.314	2.344	72.039	1.612	175.002	6.058	162.447	6.625
2012	1.588.895	2.295	60.785	1.448	162.471	5.616	152.989	6.597
2013 **)	1.553.066	2.260	53.844	1.283	152.054	5.211	142.590	6.413
2014	1.529.566	2.230	51.101	1.232	146.777	5.010	135.565	6.239
2015	1.454.761	2.125	44.944	1.108	134.782	4.604	126.897	5.797
2016	1.404.955	2.057	41.794	1.040	130.152	4.503	122.832	5.528
2017	1.374.361	2.020	48.359	1.211	137.916	4.832	121.262	5.428
2018	1.340.773	1.977	47.146	1.190	134.363	4.765	117.498	5.312

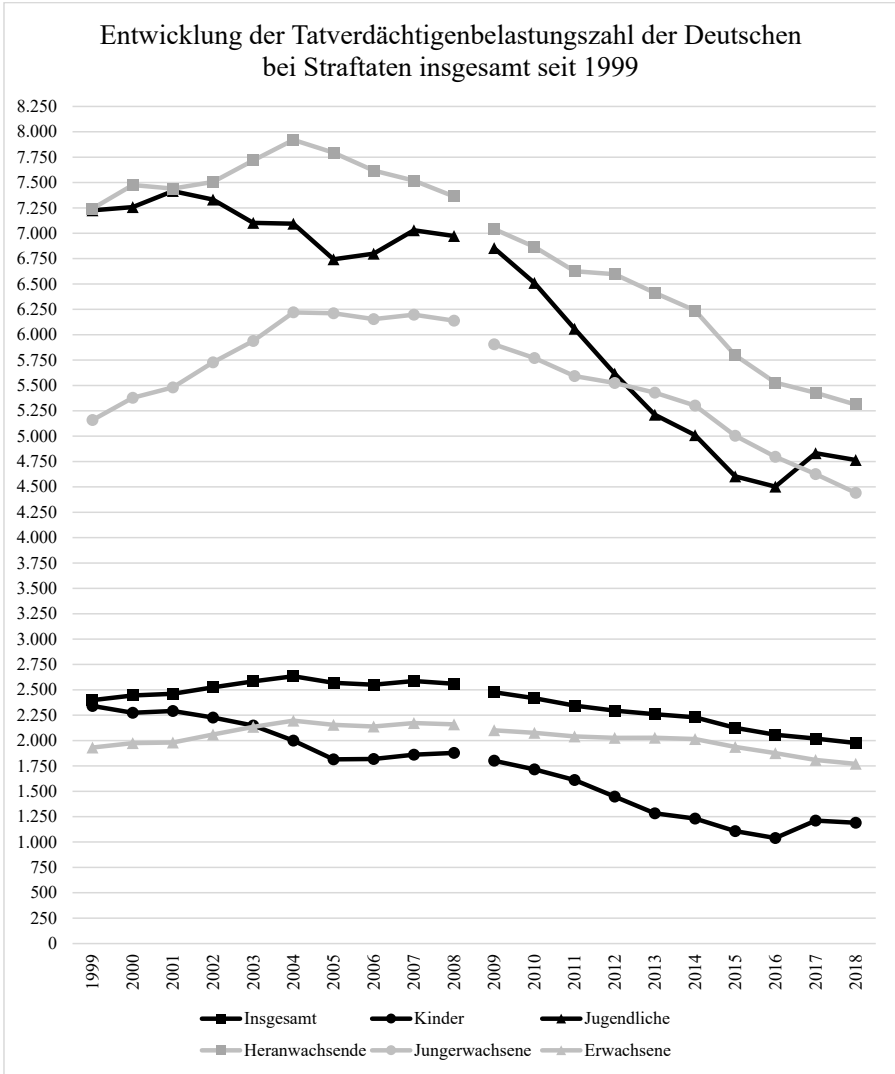
\*) Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich.

\*\*) Aufgrund der geänderten Datenbasis bei den Bevölkerungszahlen (Zensus 2011) ist ein Vergleich der TVBZ ab 2013 mit den Vorjahren nicht möglich.

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Dabei fällt zunächst einmal auf, dass die TVBZ für Jugendliche und Heranwachsende ebenso wie für die Jungerwachsenen (21- bis unter 25-jährige) immer deutlich über der TVBZ sowohl für die Gesamtbevölkerung als auch Erwachsene ab 25 Jahren und Kinder liegt. Neben dem Befund, dass Jugendkriminalität ubiquitär ist, liegt diese Überrepräsentation auch daran, dass junge Menschen eher Straftaten im öffentlichen Raum begehen, die meist leicht zu entdecken und aufzuklären sind (dazu im Einzelnen Rn. 9 ff.). Im Längsschnitt, also in der Entwicklung im Zeitverlauf, zeigt sich aber, dass die TVBZ für alle Altersgruppen und die Gesamtbevölkerung spätestens seit 2004 zum Teil deutlich zurückgeht. Am auffälligsten ist der Rückgang bei den stärksten belasteten Altersgruppen, den Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen. Womit dieser erhebliche Rückgang zu erklären ist, ist unklar. Der demographische Wandel, der dazu führt, dass die jungen Bevölkerungsgruppen immer kleiner werden, dürfte dabei jedoch eine wichtige Rolle spielen.<sup>4</sup>

4 Zum Einfluss des demographischen Wandels auf Kriminalität und Strafrechtspflege siehe *Cornel* 2013.

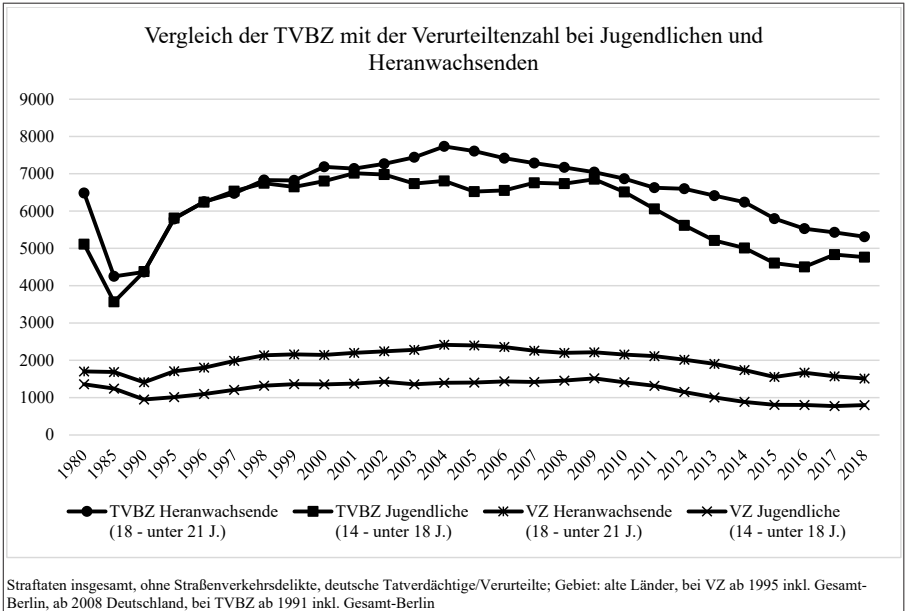


Hinweis: Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich.

(Quelle: PKS 2015, S. 149; für 2016: PKS 2016, Tab. 40)

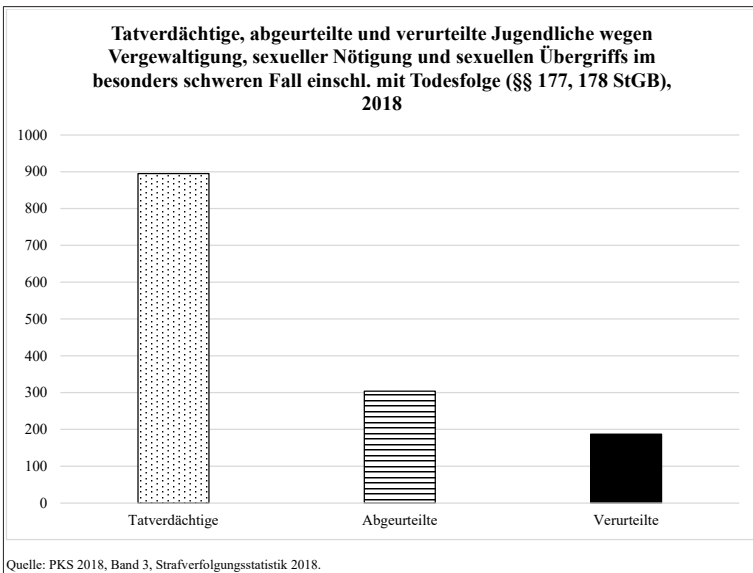
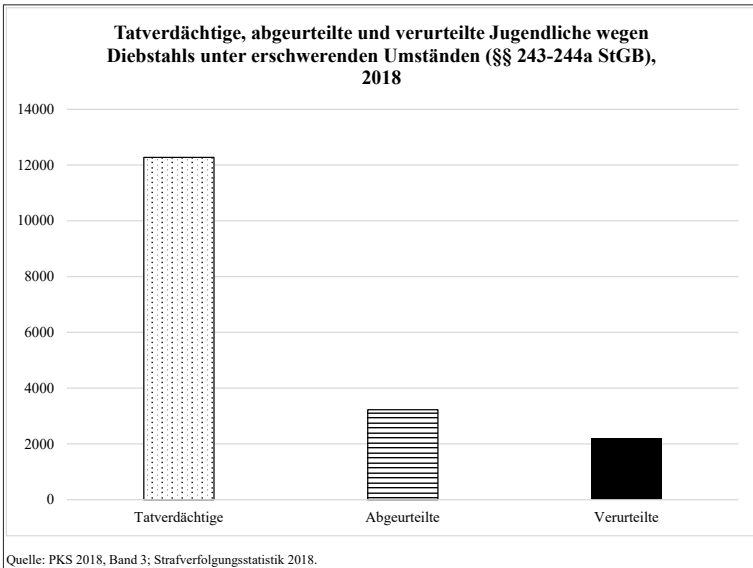
Ein noch anderes Bild ergibt sich, wenn man vom Stadium der Dokumentation eines Tatverdachts auf eine spätere Stufe der strafjustiziellen Verarbeitung von Jugendkriminalität springt und sich die Verurteiltenzahl (VZ) anschaut. Auch dabei handelt es sich um eine Verhältniszahl, hier die der Verurteilten (je Altersgruppe) bezogen auf 100.000 Einwohner (derselben Altersgruppe). Der Vergleich von TVBZ und VZ in der folgenden Abbildung zeigt, dass es auch im Zeitverlauf eine erhebliche Lücke zwischen diesen beiden Kennzahlen gibt. Im Längsschnitt fällt auf, dass die VZ nur geringfügig angestiegen sind und die Schere zwischen der TVBZ, die auf polizeilichen Daten beruht

und der die gerichtliche Praxis widerspiegelnden VZ bis 2010 immer größer geworden ist. Der Hinweis auf vermehrte Verfahrenseinstellungen durch Staatsanwaltschaft und Gericht erklärt diese zunehmende Differenz zumindest nicht allein, da sich auch bei den schweren Straftaten ähnliche Entwicklungen zeigen, bei denen die Justiz in der Regel die Verfahren nicht einstellt.<sup>5</sup> Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „Täterschwund“, korrekter ausgedrückt „Tatverdächtigerschwund“.



Dieser Schwund zeigt sich, wie erwähnt, auch bei schwereren Delikten. Die folgenden beiden Abbildungen zeigen die absoluten Zahlen der tatverdächtigen, abgeurteilten und verurteilten Jugendlichen für die Deliktsbereiche des Diebstahls unter erschwerenden Umständen (§§ 243–244a StGB) und der sexuellen Gewaltdelikte (Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffs im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge, §§ 177, 178 StGB). Da die Justizstatistiken keine Verlaufsstatistiken sind, kann man anhand dieser Daten nicht nachvollziehen, was aus welchem in der PKS festgehaltenen Fall geworden ist, sondern man sieht nur, wie viele Personen in diesen Kategorien in einem Jahr (hier 2018) in den verschiedenen Statistiken aufgeführt werden. Trotzdem kann man diesen Abbildungen entnehmen, dass eine Registrierung als tatverdächtig eben nicht automatisch zu einer gerichtlichen Verurteilung führt.

5 Siehe Walter/Neubacher 2011, Rn. 52.



Hinsichtlich der Deliktsstruktur dominieren der Diebstahl ohne erschwerende Umstände – vor allem der Ladendiebstahl –, einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung bei Kindern und Jugendlichen. Bei den Heranwachsenden sind es Btm-Delikte, Betrug, Diebstahl ohne erschwerende Umstände und einfache Körperverletzung. Dementsprechend stellt sich die Jugendkriminalität nach wie vor ganz überwiegend als **Bagatelkriminalität** dar. Auch die polizeistatistisch seit 1994 deutlich angestiegenen Zahlen bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung sind seit 2007/2008 erheblich zu-



rückgegangen. Dieser Rückgang zeigt sich mit einer zeitlichen Verzögerung von ein bis zwei Jahren auch bei den Verurteilungszahlen.<sup>6</sup>

Ein weiterer auffälliger Befund sind Geschlechterunterschiede in der Häufigkeit der Registrierung als tatverdächtig: Insgesamt beträgt der Anteil weiblicher Tatverdächtiger nur ca. 25 % (PKS 2018, Band 3, S. 27). Eine Unterrepräsentation weiblicher Tatverdächtiger zeigt sich auch in den jüngeren Altersgruppen, wobei Mädchen bei den tatverdächtigen Kindern einen Anteil von gut 30 % ausmachen. Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger sinkt bei den Jugendlichen und Heranwachsenden und machte 2018 bei den Heranwachsenden 20,8 % aus. Auch bei der Deliktsverteilung gibt es Geschlechterunterschiede (PKS 2018, Band 3, S. 47 f.): Bei den Kindern und Jugendlichen ist der Anteil von Gewaltdelikten und Sachbeschädigung bei den tatverdächtigen Mädchen deutlich niedriger als bei den tatverdächtigen Jungen, während der Anteil an Diebstahl ohne erschwerende Umstände bei den Mädchen erheblich höher ist als bei den Jungen. Bei den Jugendlichen deutet sich auch bereits ein Befund an, der bei den Heranwachsenden noch deutlicher zum Vorschein tritt: Der Anteil an Betrugsstaten ist bei den jungen Frauen höher als bei den jungen Männern (Heranwachsende: 26,5 % zu 17,3 % in 2018), während der Anteil an Btm-Delikten bei den jungen Männern doppelt so hoch ist wie bei den jungen Frauen (Heranwachsende: 29,5 % zu 14,1 % in 2018). Außerdem nähern sich bei den Heranwachsenden die Anteile der einfachen Körperverletzung an: Bei den jungen Männern betrug er 2018 15 %, bei den jungen Frauen 13 %.

- 9 Das Bild der Jugendkriminalität, das wir aus der Untersuchung des Hellfeldes erlangen, zeigt sich auch in den Befunden der Dunkelfeldforschung. Dabei handelt es sich meist um Bevölkerungsumfragen bzw. Umfragen in bestimmten Gruppen der Bevölkerung, mit denen Opfer- und/oder Tätererfahrungen erfasst werden sollen.<sup>7</sup> Zur Jugendkriminalität hat insbesondere das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) seit Ende der 1990er Jahre Schülerbefragungen durchgeführt.<sup>8</sup> Die Untersuchung mit der größten Stichprobe von 44.610 Schülerinnen und Schülern aus der neunten Klassenstufe aus dem ganzen Bundesgebiet fand in den Jahren 2007 und 2008 statt. Sie hatte zum Ergebnis, dass die Jugendlichen in den letzten 12 Monaten am häufigsten Sachbeschädigungen (14,6 %) und Ladendiebstähle (13,3 %) begangen haben. An dritter Stelle folgten die leichten Körperverletzungen (11,7 %). Schwere Delikte wie die schwere Körperverletzung (nicht entsprechend der gesetzlichen Definition in § 226 StGB, sondern mehrere Täter bzw. Einsatz einer Waffe) oder Raubtaten, wurden von 2,9 % bzw. 2,5 % nach eigenen Angaben verübt. Von 33,9 % wurde insgesamt mindestens ein Delikt begangen, 13,5 % gaben an, mindestens ein Gewaltdelikt verübt zu haben.<sup>9</sup> Zu dieser Untersuchung gibt es eine Auswertung von Geschlechterunterschieden bei aggressivem Verhalten. Dabei orientierte man sich anders als beim Bericht über selbstberichtete Delinquenz üblich nicht nur an gesetzlichen Tatbeständen, sondern bezog auch nicht-strafbares aggressives Verhalten, mit dem der soziale Ausschluss von Mitschülerinnen und Mitschülern bezweckt wird (relationale oder soziale Aggres-

---

6 *DJI* 2017, 8; 2019.

7 *Neubacher* 2014, 45 ff.

8 Überblick auf der Website des KfN: <https://kfn.de/forschungsprojekte/schuelerbefragungen/>. Die Forschungsberichte über Projekte des KfN sind ebenfalls auf der Website zu finden.

9 Siehe zu den Ergebnissen *Baier ua* 2009a, 64 ff.; 2009b, 112 ff. Aus den Veröffentlichungen geht leider nicht hervor, welche sexualbezogenen Handlungen erfragt und als Gewaltdelikte eingeordnet wurden.

sion). Mädchen gaben solche Verhaltensweisen deutlich häufiger zu als Jungen (42,6 % zu 36,5 %), während Jungen deutlich öfter direkte – als strafbare – Aggression zugaben als Mädchen (37,9 % zu 10,8 %).<sup>10</sup>

Die aktuellste internationale Dunkelfeldstudie, International Self-Report Delinquency Study, fand im Zeitraum von November 2005 bis Februar 2007 mit einer schriftlichen Befragung von 12- bis 15-jährigen Schülern aller Schulformen in 31 Ländern statt (ISR2). Für die ISR3 lief die Datenerhebung zwischen 2012 und 2019, Ergebnisse für Deutschland sind bisher nicht veröffentlicht.<sup>11</sup> Die ISR2 hatte für Deutschland (n=3.478) zum Ergebnis, dass 30,9 % der Befragten angaben, im letzten Jahr irgendein Delikt begangen zu haben. Weniger als 5 % gaben an, ein schweres Delikt verübt zu haben – nach Einstufung der Studie: Fahrrad-, Mofa- oder Mopeddiebstahl; Diebstahl aus einem Auto; Einbruch in ein Gebäude; ernste Körperverletzung; Raub; Erpressung. Die Einstufung des Fahrraddiebstahls als schweres Delikt, insbesondere des Diebstahls eines nichtabgeschlossenen Fahrrads, erscheint sowohl aus kriminologischer als auch allgemein-sprachumgänglicher Sicht jedenfalls für ein reiches Land wie Deutschland problematisch. Dies zeigt, wie schwierig es ist, in einer Untersuchung mit Ländern aus verschiedenen Regionen der Welt Fragen und Auswertungskriterien zu formulieren, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten. Im internationalen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland nach dieser Studie eine überdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung auf; den Spitzenplatz nimmt Deutschland bei schweren Gewaltdelikten ein.<sup>12</sup> Im Gegensatz hierzu stehen teilweise die Ergebnisse der Befragung zu Viktimisierungserfahrungen. Dass die Ergebnisse solcher Befragungen selbst hinterfragt und interpretiert werden müssen, macht insbesondere folgendes Ergebnis deutlich: Hinsichtlich eigener Tätererfahrungen weisen die ehemals sozialistischen Länder Osteuropas besonders niedrige Quoten auf, während die Viktimisierungsquoten deutlich höher ausfallen. Noch extremer fallen selbst ausgeübte und erfahrene Kriminalität für Portugal auseinander. Während sich eine niedrige Prävalenzrate für Tätererfahrungen bei schweren Gewaltdelikten ergab, hatte die Viktimisierungsquote das höchste Ergebnis. Ganz offensichtlich fällt die Ehrlichkeit je nach Thema unterschiedlich aus.<sup>13</sup> Hinzu kommen unterschiedliche subjektive Wahrnehmungen von Kriminalität je nach gesellschaftspolitischem Umgang mit Kriminalität.

Unter Einbeziehung von Dunkelfeldstudien hieß es bereits im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung:<sup>14</sup>

„In der Gesamtschau ergibt sich somit ein konsistentes Bild: Dunkelfeldstudien an verschiedenen Orten sowie bezogen auf verschiedene Zeiträume bieten für die These eines Anstiegs der Jugendkriminalität keine empirische Abstützung. Die verfügbaren Befunde deuten eher in die Richtung, dass es zu Rückgängen der Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewalttaten gekommen ist, bei Letzteren nicht nur beim Raub, sondern auch bei den Körperverletzungsdelikten. Dies ist verbunden mit einem Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie der Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierungen. In Kombination mit Feststellungen dazu, dass für einen wichtigen Risikofaktor, die Verbreitung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ebenfalls Rückgänge festzustellen

---

10 Baier 2011, 360 f.

11 Überblick auf der Projekt-Website der ISR2: <https://web.northeastern.edu/isrd/>.

12 Enzmann/Junger-Tas 2009, 119 ff.

13 Zu typischen Problemen der Untersuchung von selbstberichteter Delinquenz siehe Baier ua 2010, 149 ff.

14 Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, 398.

sind, erscheint eine solche Tendenz abnehmender Delinquenz Jugendlicher sowohl theoretisch plausibel als auch empirisch abgesichert.“

- 10 Der hohe Anteil junger Menschen, die in Dunkelfelduntersuchungen delinquentes Verhalten zugeben, zeigt, dass Jugendkriminalität **ubiquitär** ist, also überall verbreitet.<sup>15</sup> Untere soziale Schichten in der Bevölkerung sind zwar besonders belastet, das „Elternhaus“ ist ein gewichtiger Faktor, denn es bietet die ersten Lernsituationen und ist jedenfalls bis zum Jugendalter zentrale Sozialisationsinstanz.<sup>16</sup> Aber bagatelthafte Straftaten werden nach Befragungen so gut wie von allen Jugendlichen begangen.<sup>17</sup>

„Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jugendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d.h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d.h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90 % der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen.

Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet.“<sup>18</sup>

### Zu Erklärungsansätzen von Jugendkriminalität

- 11 Es ist hier nicht der Ort, die kriminologischen Erklärungsansätze für Jugendkriminalität im Einzelnen darzustellen. Ganz überwiegend werden heute mehrere Faktoren zusammen als begünstigend für Jugendkriminalität benannt, und theoretische Erklärungsansätze sind in den vergangenen Jahren komplexer geworden.<sup>19</sup> Wichtig ist hierbei, dass differenziert wird zwischen einer entwicklungsbedingten, vorübergehenden Jugendkriminalität und einer sich intensiveren bzw. häufigeren Auffälligkeit, die bis ins Erwachsenenalter andauern kann (aber nicht muss).<sup>20</sup> Hinsichtlich der Bagatelkriminalität bis hin zur mittelschweren Jugendkriminalität wird heute ganz einhellig von einem **passageren Verhalten** ausgegangen, das sich in der Regel mit zunehmendem Alter verliert. Dass dieser Befund durchaus auch in der Rechtspolitik wahrgenommen wird, zeigt dieses Zitat aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum 1. Änderungsgesetz des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1989:

„Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht

15 Siehe auch *Boers* 2019, 9 ff.

16 Siehe hierzu *Hurrelmann/Quenzel* 2016, 142 ff.

17 *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 444; siehe auch die Ergebnisse der Schülerbefragungen des KfN, zB *Baier ua* 2009b; *Bergmann/Baier* 2015.

18 Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, 357 f.

19 Siehe *Boers/Reinecke* 2019; *Wikström ua* 2012, 3 ff.

20 Vgl. dazu zB *Reinecke* 2019 zu Verlaufsfaden und *Walburg/Verneuer* 2019, 136 ff. zu Mehrfachtätern.

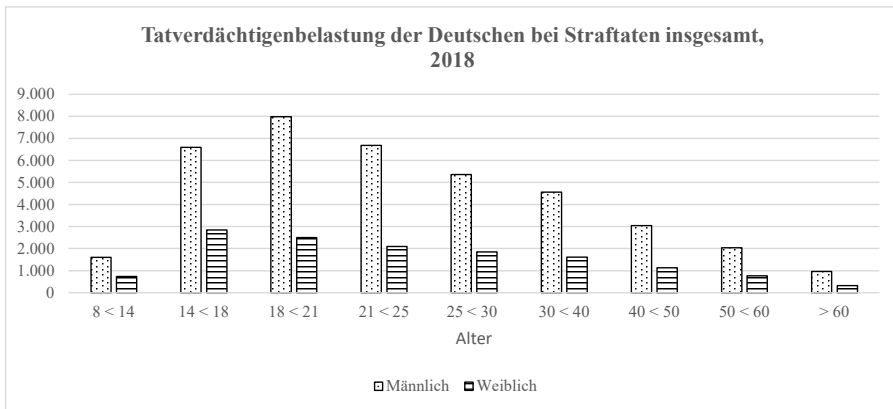
wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.

Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.

Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.“ (BR-Drucks. 464/89)

Dass Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität altersbedingt sind, wird auch an der folgenden Altersstruktur aus der PKS anhand der TVBZ deutlich. 12

Hier einfügen: Abbildung 8 neu



(Quelle: PKS 2018, Band 3, 101)

Eine ähnliche Alterskurve, jedoch mit einem Umschlagpunkt in jüngeren Jahren, findet sich auch in der Forschung mit selbstberichteter Delinquenz. In der Untersuchung „Kriminalität in der modernen Stadt“ werden in einer Längsschnittstudie dieselben Personen (Paneldesign) vom 13.-30. Lebensjahr immer wieder befragt.<sup>21</sup> Der Anteil derjenigen, die innerhalb der vergangenen zwölf Monate Diebstahl, Sachbeschädigung oder ein Gewaltdelikt begangen haben will, nimmt hier ab dem 14. oder 15. Lebensjahr wieder ab. Auch bei Mehrfachtätern, die mindestens fünf Delikte in den jeweils vergangenen zwölf Monaten angegeben hatten, ging die Häufigkeit bereits ab dem 16. Lebensjahr zurück.<sup>22</sup>

21 Beschreibung der Untersuchung und zentrale Ergebnisse auf der Projekt-Website: [https://www.uni-bielefeld.de/\(de\)/soz/krimstadt/](https://www.uni-bielefeld.de/(de)/soz/krimstadt/).

22 Walburg/Verneuer 2019, 130 ff.

13 Daraus ergibt sich dreierlei:

1. Die Jungen- und Männerkriminalität dominiert im Vergleich zur Mädchen- und Frauenkriminalität.
2. Die kriminelle Höchstbelastung im Hellfeld liegt bei Männern im Alter von 18–21 Jahren deutlich später als bei Mädchen im Alter von 14–16 Jahren.
3. Nach einer solchen Höchstbelastung „verliert“ sich Kriminalität und wird im Dunkelfeld auch schon deutlich früher weniger. Da nur ein geringer Teil erwischt wird, geschieht dies im Wesentlichen ohne Zutun der Justiz.

**Episodenhaftigkeit** und **Spontanbewährung** sind Kennzeichen der Jugendkriminalität.<sup>23</sup> Die **Trias der Jugendkriminalität** lautet somit: **bagatellhaft, ubiquitär, passager**.

14 Anders sieht es für **Wiederholungs- und Intensivtäter** aus. Diese werden als die eigentliche Problemgruppe angesehen. Als Mehrfach- oder Intensivtäter werden überwiegend Täter bewertet, die innerhalb eines Jahres 3–5 Straftaten begangen haben bzw. damit aufgefallen sind. Eine einheitliche Definition gibt es nicht, denn sie hängt auch von dem Zusammenhang ab, in dem der Begriff verwendet wird, zB in der Forschung (selbstberichtete Delinquenz) oder in der polizeilichen Praxis (Registrierungen, Festnahmen o. ä.). Dabei zeigt die Forschung seit den Untersuchungen von *Wolfgang ua* in den 1940er und 1950er Jahren, dass ein kleiner Anteil eines Jahrgangs Jugendlicher für einen sehr großen Teil der von diesem Jahrgang begangenen Straftaten zuständig ist.<sup>24</sup>

Nach einer Auswertung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2001 ergaben sich folgende Prozentsätze für Mehrfachtäter.

**Erfassungshäufigkeit der Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres**  
(bezogen auf die eigene Altersgruppe)

In Erscheinung getreten	Tatverdächtige insgesamt in %	Kinder < 14 J. in %	Jugendliche > = 14 < 18 J. in %
Einmal	81,2	86,3	77,2
Zweimal	11,9	9,3	13,7
Dreimal	3,4	2,4	4,3
Viermal	1,4	1,0	1,0
Fünfmal	0,7	0,3	1,0
Sechsmal	0,4	0,2	0,6
Siebenmal	0,3	0,2	0,4
Achtmal	0,2	0,1	0,2
Neunmal	0,1	0,1	0,2
zehnmal und mehr	0,4	0,2	0,5

(Siehe Walter, ZJJ 2003, S. 161)

<sup>23</sup> *Boers ua* 2014, 138; *Boers* 2019, 9 ff.

<sup>24</sup> *Wolfgang ua* 1972; *Tracy ua* 1990.

Da von diesen wenigen Jugendlichen verhältnismäßig sehr viele – entdeckte – Straftaten begangen werden, besteht die Besorgnis, dass sich deren kriminelles Verhalten „nicht von allein auswächst“, sondern droht, auch über das junge Erwachsenenalter hin anzudauern.<sup>25</sup> Hier sind eine enge Kooperation der Verfahrensbeteiligten und eine Abkürzung der Verfahrensabläufe (Rn. 62 ff.) geboten.

Intensivtäter sind allerdings nicht erst eine Erscheinung in heutiger Zeit. **Max und Moritz** sind Prototypen von Intensivtätern.<sup>26</sup> Mit der Schadensfreude über ihr schreckliches Ende

- „Her damit“ Und in den Trichter  
Schüttelt er die Bösewichter -  
Rickeracke! Rickeracke!  
Geht die Mühle mit Geknacke.  
Hier kann man sie noch erblicken  
Fein geschroten und in Stücken  
Doch sogleich verzehret sie  
Meister Müllers Federvieh -

demaskiert Wilhelm Busch zugleich die bürgerliche Moral zum Umgang mit Bösewichtern damaliger wie heutiger Zeit.

Als besonders wichtige Faktoren, die Mehrfachdelinquenz begünstigen, werden heute nach empirischen Studien benannt:<sup>27</sup>

15

- Broken-home-Situationen, vielfach verknüpft mit unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Erziehungsstilen, mit emotionaler Vernachlässigung und familiärer Gewalterfahrung;
- dauerhafte negative Erfolgserlebnisse in Schule und Ausbildung (Klassenwiederholungen, Nichterreichen des Schulabschlusses, keine Ausbildungsstelle), mit Perspektivlosigkeit für die Zukunft und der Ableitung eines Looser-Selbstbildnisses;
- Zugehörigkeit zu kriminogenen Freundesgruppen, auch rechtsradikalen Gruppierungen, in denen vermehrte Gelegenheiten/Verführungen zur Kriminalität geboten werden sowie im Sinne der Neutralisationstechnik<sup>28</sup> Eigenverantwortlichkeit gelehrt und Schuld für Regelbrüche nur bei anderen gesucht wird;
- Alkohol- und Rauschgiftmissbrauch oder -abhängigkeiten, die zT unmittelbar kriminalitätsauslösend sind oder mittelbar zur Beschaffungskriminalität führen;

---

25 Siehe auch Lösel/Bliesener 2003, 179; Steffen 2003, 7 ff.; Drenkhahn 2007, 24; zur Problemgruppe der Spätaussiedler siehe Ostendorf 2007a.

26 In ihren sieben Streichen begehen Max und Moritz nicht nur Sachbeschädigungen, sondern auch Diebstähle, zT im besonders schweren Fall (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB), Beleidigung, Körperverletzungen (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB), im vierten Streich – Explosion der Pfeife von Lehrer Lämpel – auch eine gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB. Ausführlicher Ostendorf 2017, 579 ff. Nach der Untersuchung von Khostevan 2008, 238, sind auch heute Langeweile, Spaß und Adrenalinschub die Hauptmotive für Straftatbegehung.

27 Siehe zB Meier 2016, § 6 Rn. 65 ff.; Walter/Neubacher 2011, Rn. 465 ff.

28 Siehe Sykes/Matza 1968, 365 ff.